

Zur Bedeutung der Spezialprävention bei der Ahndung von Völkerrechtsverbrechen

Von PD Dr. Boris Burghardt, Wiss. Mitarbeiter Dr. Aziz Epik, LL.M. (Cambridge), Berlin

In der strafrechtlichen Literatur gilt als ausgemacht, dass der Spezialprävention bei der Ahndung von Völkerrechtsverbrechen keine oder doch allenfalls eine untergeordnete Bedeutung als Strafzweck zukommen könne. Der vorliegende Beitrag hinterfragt diese Ansicht. Er zeigt, dass sie auf einer zweifelhaften Prämisse beruht und zudem den Bezugspunkt der Prävention im Völkerstrafrecht nicht zutreffend bestimmt. Tatsächlich ist die Berücksichtigung spezialpräventiver Gesichtspunkte im Völkerstrafrecht nicht weniger sinnvoll als im allgemeinen Strafrecht auch. Aus den Besonderheiten völkerstrafrechtlicher Begehungszusammenhänge ergibt sich vielmehr, dass hier regelmäßig eine spezifische Spielart der negativen Spezialprävention zum Tragen kommt: der Ausschluss von gesellschaftlichen Machtpositionen durch strafrechtliche Ahndung.

In academic discourse it is commonly accepted that the theory of “special prevention” is of little, if any, relevance to the prosecution of crimes under international law. We challenge this view. Firstly, it is based on the false premise that criminal prosecution of these crimes can only take place once the macro-criminal context within which the perpetrator has operated so far (e.g. a dictatorship, an armed conflict etc.) has been done away with. Secondly, we argue that those who reject the theory of “special prevention” disregard the possibility that perpetrators of international crimes may switch over from one macro-criminal context to another. Finally, even if such perpetrators find themselves in a socio-political context in which the commission of mass atrocities such as genocide, crimes against humanity or war crimes is improbable, they might still cling to their authoritarian or discriminatory views and thereby continue to pose a threat to a process of democratization and the protection of human rights if they remain in positions of power. We argue that special prevention makes no less sense as a theory of punishment for crimes under international criminal law than it does with regard to ordinary crimes. Rather, a specific variety of negative special prevention comes into play in such circumstances: the exclusion of perpetrators from positions of power by way of criminal sanctions.

I. Statt einer Einleitung: Vier biographische Miniaturen

Zum Beispiel Alois Brunner: Der ehemalige SS-Hauptsturmführer hatte im Rahmen der sog. „Endlösung der Judenfrage“ in ganz Europa Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt, die ihresgleichen suchten: In Wien bei der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, im Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamts, als Mitglied des „Sonderkommandos der Sicherheitspolizei für Judenangelegenheiten Saloniki-Ägäis“, als Leiter des Sammel- und Durchgangslager Drancy nordöstlich von Paris und eines Sonderkommandos der Gestapo an der Côte d’Azur, schließlich in der Slowakei nach der Niederschlagung des „Nationalaufstands“ als Leiter des Sammel-lagers Sereď bei Tyrnau (Trnava), wo er letzte Züge noch bis in den März 1945 rollen ließ, als Auschwitz bereits von der

Roten Armee befreit war.¹ Beraubung, Internierung, Miss-handlung, Deportation, Ermordung – ob am Schreibtisch oder vor Ort, Brunner kannte Theorie und Praxis des Völkermords an den europäischen Juden in Administration und Ausführung, daran besteht kein Zweifel.

In Syrien, wohin sich Brunner Mitte der 1950er Jahre dank mancher Hilfeleistung hatte flüchten können, machte ihn das für die Baath-Partei und deren schnell wachsenden Sicherheitsapparat offenbar interessant.² Kolportiert wird, Brunner habe dem syrischen Geheimdienst Mukhabarat unter dem Alias Dr. Georg Fischer als „Berater für Judenfragen“ zugearbeitet, sei bei der Entwicklung von Foltertechniken und -instrumenten behilflich gewesen und habe Offiziere für die Unterdrückung von Aufstandsbewegungen geschult.³ Es ist unwahrscheinlich, dass sich hierzu jemals belastbare Nachweise werden finden lassen. Hafiz al-Assad und seinem Sohn Baschar blieb der Gast mit besonderer Vergangenheit jedenfalls wichtig genug, um ihm bis zu seinem Tod Aufenthalt in Syrien zu gewähren und verschiedene, mal pflichtschuldige, mal ernsthafte Versuche, eine Auslieferung Brunners zu erreichen, zu ignorieren oder durch falsche Angaben ins Leere laufen zu lassen.⁴

¹ Zu Brunner während der NS-Zeit vgl. z.B. *Felstiner*, Holocaust and Genocide Studies 2 (1987), 21; *Hafner/Schapira*, Die Akte Alois Brunner, 2000, S. 34 ff.; *Safrian*, Eichmann und seine Gehilfen, 1995, S. 12 f., 17, 175 ff. (Wien), 189 ff. (Berlin), 233 ff. (Saloniki), 261 ff. (Frankreich), 308 ff. (Slowakei).

² Zu Brunners Flucht und seinen Helfern vgl. *Hafner/Schapira* (Fn. 1), S. 215 ff.; *Safrian* (Fn. 1), S. 333 f.

³ Vgl. zuletzt *Kellerhoff*, Die Welt v. 2.12.2014, abrufbar unter

<https://www.welt.de/geschichte/zweiter-weltkrieg/article134938779/Hitlers-Bluthund-perfektionierte-die-Menschenjagd.html> (24.4.2019); ferner *Epelbaum*, Alois Brunner, 1990, S. 287 ff.; *Hafner/Schapira* (Fn. 1), S. 236 ff.; sowie *Meyer*, Täter im Verhör, 2005, S. 204, der davon spricht, dass Brunner in Damaskus „die Geheimpolizei aufbaute“.

⁴ In Deutschland führte die Staatsanwaltschaft beim LG Frankfurt a.M. bereits seit 1960 – eingeleitet noch auf Initiative von Fritz Bauer – ein Ermittlungsverfahren gegen Alois Brunner unter dem Aktenzeichen Js 141/60 bzw. 931 Gs 5007/61. Ein weiteres Ermittlungsverfahren, das (neben anderen) Alois Brunner betraf, wurde ab 1966 „in der Sache ‚Endlösung der Judenfrage‘ in Frankreich“ unter dem Aktenzeichen 103 (24) Js 1/66 (Z) bei der Staatsanwaltschaft am LG Köln geführt. Auf einen zweiten Haftbefehl, den die Kölner Staatsanwaltschaft 1984 ausstellen ließ, wurde im Dezember 1984 erstmals mündlich ein Auslieferungersuchen bei den syrischen Stellen vorgetragen – und blieb folgenlos. In Österreich führte die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Wien zwei Ermittlungsverfahren gegen Brunner; 1961, 1985 und 1989 ergingen vergebliche Auslieferungersuchen Österreichs an die syrische Regierung. In Frankreich

Dass Klaus Barbie seine im Dienst des NS-Regimes erlangte Expertise auch nach 1945 noch hat nutzen können, ist dagegen aktenkundig. Der ehemalige Leiter der Abteilung IV der Gestapo beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lyon hatte sich durch Folterung und Ermordung von tatsächlichen und mutmaßlichen Mitgliedern der Résistance, von Kommunisten und Juden den Beinamen „der Schlächter von Lyon“ erworben.⁵ Ein besonderes Anliegen war es Barbie, 44 jüdische Kinder und ihre Betreuer, die sich auf einem Hofgut in der Gemeinde Izieu versteckt hielten, im April 1944 in den Tod zu schicken.⁶ Nachdem er 1951 mit Hilfe des US-amerikanischen Counter Intelligence Corps nach Lateinamerika fliehen und seit 1955 als Klaus Altmann in Bolivien dank des Bundesnachrichtendienstes und der auf den Export von deutschen Waffen in Krisengebiete spezialisierten MEREX AG ein komfortables Auskommen hatte finden können, gelang es Barbie, den schnell wechselnden Machthabern seine Erfahrungen in der Partisanenbekämpfung anzutragen. Insbesondere unter den Diktatoren René Barrientos Ortuño, Hugo Banzer Suárez und Luis García Meza Tejada bekleidete Barbie im bolivianischen Sicherheitsapparat als Oberst der bewaffneten Streitkräfte ehrenhalber eine prominente Stellung.⁷ Es erscheint beinahe überflüssig zu erwähnen, dass diesem Sicherheitsapparat vorgeworfen wird, für

wurde Ende 1987 auf Initiative u.a. von Serge Klarsfeld ein Verfahren gegen Brunner eingeleitet, das zu dem Erlass eines internationalen Haftbefehls und einem – ebenfalls erfolglosen – Auslieferungersuchen Frankreichs an Syrien führte. 1990 ersuchte die DDR Syrien um Rechtshilfe im Hinblick auf Brunner. Ein fünftes Auslieferungersuchen wurde schließlich von israelischer Seite gestellt. Vgl. dazu *Epelbaum* (Fn. 3), S. 18 ff.; *Hafner/Schapira* (Fn. 1), S. 17 ff., 21 ff.; *Meyer* (Fn. 3), S. 204 f., 391 Fn. 276.

⁵ Vgl. zu Barbies Tätigkeit in der NS-Zeit z.B. *Bower*, Klaus Barbie, Lyon, Augsburg, La Paz – Karriere eines Gestapo-Chefs, 1984, S. 31 ff. Zu den bestenfalls als halbherzig zu bezeichnenden Strafverfolgungsbemühungen der Bundesrepublik siehe *Meyer* (Fn. 3), S. 223, 416 Fn. 134, 442 Fn. 107: Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I stellte am 22.6.1971 das Ermittlungsverfahren gegen Klaus Barbie ein, weil ihm keine Kenntnis nachweisbar sei, dass die Juden, an deren Deportation in das Sammel- und Durchgangslager Drancy er maßgeblich mitgewirkt habe, ermordet werden sollten.

⁶ Zu diesem insbesondere in der französischen Erinnerungsgeschichte zentralen Ereignis vgl. z.B. *Zaoui*, in: Jean/Salas (Hrsg.), *Barbie, Touvier, Papon. Des procès pour la mémoire*, 2002, S. 53.

⁷ Vgl. zu den Verbindungen der US-amerikanischen und der bundesdeutschen Geheimdienste zu Barbie z.B. *Hammer-schmidt*, Deckname Adler, Klaus Barbie und die westlichen Geheimdienste, 2014; United States Department of Justice, Klaus Barbie and the United States Government, Report to the US Attorney General, 1983, abrufbar unter <https://www.justice.gov/sites/default/files/criminal-hrsp/legacy/2011/02/04/08-02-83barbie-rpt.pdf> (24.4.2019).

zahlreiche Massaker, Morde und Folter politischer Gegner verantwortlich zu sein.⁸

Eine länderübergreifende Laufbahn wird auch Johnny Abbes García nachgesagt. Unter dem dominikanischen Diktator Rafael Trujillo war Abbes der Chef des weithin gefürchteten militärischen Geheimdienstes SIM. In dieser Funktion war er mitverantwortlich für die Folterung und Ermordung von (mutmaßlichen) Oppositionellen im Inselstaat. Zudem ließ er Dissidenten im Ausland entführen und ermorden. Auch Staatsoberhäupter, die das Trujillo-Regime im Rahmen der Organisation amerikanischer Staaten kritisierten, waren nicht vor dem Diktator und seiner rechten Hand sicher: Ein Mordkomplott des SIM gegen den costa-ricanischen Präsidenten José Figueres Ferrer konnte 1957 noch vereitelt werden. Erfolgreicher war Abbes mutmaßlich aber im Falle des guatemaltekischen Junta-Chefs Carlos Castillo Armas, der im selben Jahr ermordet wurde. Und drei Jahre später war es wohl erneut Abbes, der auf Geheiß Trujillos das Attentat auf den damaligen venezolanischen Präsidenten Rómulo Betancourt plante und in Auftrag gab. Bei der Explosion einer Autobombe starben Betancourts Fahrer und ein Leibwächter, Betancourt selbst überlebte schwer verletzt.

Nach dem gewaltsamen Ende Trujillos wurde Abbes alsbald innenpolitisch kaltgestellt und auf Auslandsposten abgeschoben. Abbes sah seine Talente offenbar an anderer Stelle und heuerte kurz darauf als Sicherheitsberater beim haitianischen Diktator François Duvalier, genannt „Papa Doc“, an, unter dessen Regime nach Schätzungen circa 30.000 Menschen ermordet wurden.⁹

Lehrreich ist schließlich der Fall Maurice Papons. Als Generalsekretär der Präfektur in der Region Bordeaux war Papon ein hoher Beamter des Vichy-Regimes. Als solcher kollaborierte er bereitwillig mit den deutschen Verantwortlichen bei der Organisation der Deportation und Ermordung der französischen Juden.¹⁰ Seiner Karriere im Dienste der vierten und fünften französischen Republik nach 1945 tat das keinen Abbruch. Als Regionalpräfekt im algerischen Constantine unterstützte er zwischen 1956 und 1958 die Bekämpfung des wachsenden Widerstands gegen die Kolonialmacht Frankreich mittels sogenannter „détachements opérationnels de protection“, Sondereinheiten also, zu deren Spezialität insbesondere extralegale Tötungen und Folter gehörten.¹¹

⁸ Der bekannteste Fall ist zweifellos Ernesto „Che“ Guevara, vgl. dazu z.B. *Castañeda*, Che Guevara, 1997, S. 435 ff.

⁹ Zu Duvalier, vgl. z.B. *Eser*, in: Witthaus/Eser (Hrsg.), *Machthaber der Moderne, Zur Repräsentation politischer Herrschaft und Körperlichkeit*, 2016, S. 257.

¹⁰ Vgl. z.B. *Boulanger*, Maurice Papon, un technocrate français dans la collaboration, 1993. Sehr verständnisvoll *von Münchhausen*, in: Vormbaum (Hrsg.), *Vichy for Gericht: Der Papon-Prozess*, 2000, S. VIII.

¹¹ Vgl. zu Papon in Algerien z.B. *Kelly*, in: Golsan (Hrsg.), *The Papon Affair, Memory and Justice on Trial*, 2000, S. 35. Zu Folter und extralegalen Tötungen als Mittel der französischen Kolonialpolitik in Algerien *Aussaresses*, *Services spéciaux: Algérie 1955–1957*, 2001; *Robin*, *Escadrons de la mort, l'école française*, 2004.

Der Einsatz in Nordafrika qualifizierte Papon im März 1958 für den Posten als Polizeipräfekt von Paris, wo die französische Sektion der Front de libération nationale (FLN) den Algerienkonflikt in die Metropole zu tragen suchte. Der tatkräftige Beamte zeigte sich erneut nicht um Rücksichtnahme verlegen und favorisierte auch hier ein Vorgehen außerhalb der lästigen Schranken des Rechtsstaats oder, wie es in einem internen Dokument vom August 1958 heißt, ein „régime répressif approprié“.¹² Er ließ Hilfspolizeinheiten formieren, die bei Razzien zu ungezügelter Gewaltausübung und bei Festnahmen zu Misshandlung und Folter neigten. Die Devise, die Papon seinen Untergebenen für diese Einsätze gab, lautete: „Pour un coup donné, nous en porterons dix“.¹³ Informell war die Sprache noch unverhohlener: Das routinierte Zusammenprügeln der algerischstämmigen Bevölkerung firmierte unter dem Begriff „Ratonnade“, von „raton“, „Ratte“. Die Früchte blieben nicht aus: Am Abend des 17. Oktober 1961 veranlasste Papon die gewaltsame Auflösung einer großen Demonstration von Algeriern in Paris. Am Ende des Einsatzes trieben Dutzende Leichen in der Seine, die genaue Zahl ist bis heute ungeklärt.¹⁴ Nur vier Monate später starben bei der Auflösung einer weiteren Demonstration an der U-Bahnstation „Charonne“ neun Personen infolge der hemmungslosen Polizeigewalt, hunderte wurden verletzt. Noch einmal zwei Monate später gibt es Schätzungen zufolge bei der „Ratonnade de la Goutte d’Or“ nach inoffiziellen Schätzungen erneut mehr als hundert Schwerverletzte.¹⁵

II. Zur idée reçue der Spezialprävention als Strafzweck im Völkerstrafrecht und ihrer Überprüfungsbedürftigkeit

„Die besondere Kontextbedingtheit völkerstrafrechtlicher Verbrechen entzieht der Spezialprävention ihre Berechtigung als Legitimation und Maßstab internationaler Strafzumessung.“¹⁶ Der Satz fasst präzise die im Schrifttum überwiegend vertretene Auffassung zur Frage der Spezialprävention als Strafzweck im Völkerstrafrecht zusammen.¹⁷ Sie ist kaum

jünger als das Völkerstrafrecht selbst und wurde in der deutschen Diskussion schon in Bezug auf die Bestrafung nationalsozialistischer Gewalt- und Kriegsverbrecher vertreten¹⁸. Danach trägt die Spezialprävention im Völkerstrafrecht nicht als Strafzweck, weil die Begehung von Völkerrechtsverbrechen an die Existenz eines verbrecherischen Systems gekoppelt sei¹⁹. Da die strafrechtliche Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen regelmäßig erst nach dem Ende eines Unrechtssystems einsetze, könne zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass es zu einer Tatwiederholung durch die Verurteilten komme.²⁰ Daher müssten Völkerrechtsverbrecher weder von der Begehung weiterer Taten abgeschreckt werden, noch bedürfe es einer Sicherung der Rechtsgemeinschaft vor diesen Tätern. Auch eine Resozialisierung unter Einsatz von Strafe sei verzichtbar, da die Täter mit dem Zusammenbruch des Unrechtssystems gleichsam automatisch resozialisiert beziehungsweise aufgrund ihres innerhalb des Unrechtssystems sozialadäquaten Verhaltens zu keinem Zeitpunkt desozialisiert gewesen seien.²¹

Bereits die vier an den Anfang gestellten biographischen Skizzen wecken Zweifel an der im Schrifttum verbreiteten Argumentation. Sie steht auch in bemerkenswertem Kontrast zu der Selbstverständlichkeit, mit der die völkerstrafrechtliche Rechtsprechung die Spezialprävention als relevanten Strafzweck und Gesichtspunkt der Strafzumessung anerkennt.²² Der vorliegende Beitrag will zeigen, dass die Fälle

Fisher, Moral Accountability and International Criminal Law, 2012, S. 51 f.; *Günther/Reuss*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik, 2014, S. 127 (148 f.); *Möller*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 465 ff.; *Zimmermann*, ZIS 2013, 102 (114).

¹⁸ Siehe dazu etwa *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1993, 1. Abschn. Rn. 45; *Möller* (Fn. 17), S. 475; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 3 Rn. 19; *Walter*, ZIS 2011, 636 (644).

¹⁹ Vgl. *Bommer* (Fn. 17), S. 28, 42 f.; *Hoven*, ZStW 125 (2013), 137 (146 f.); *Möller* (Fn. 17), S. 465 f.

²⁰ Vgl. *Fisher* (Fn. 17), S. 51 f.; *Günther/Reuss* (Fn. 17), S. 148 f.; *Nimaga*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 27 (2006), 251 (254).

²¹ Vgl. *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Bd. 1, 2013, S. 69; *Jäger*, Makrokriminalität, 1989, S. 180; *Stolle/Singelstein*, in: Kaleck/Ratner/Singelstein/Weiss (Hrsg.), International Prosecution of Human Rights Crimes, 2007, S. 37 (39 f.); dagegen schon *Werle*, ZStW 1997, 808 (822).

²² IStGH (Trial Chamber), Urt. v. 21.6.2016 – ICC-01/05-01/08 (The Prosecutor v. Bemba Gombo), Rn. 11; IStGH (Trial Chamber), Beschl. v. 23.5.2014 – ICC-01/04-01/07 (The Prosecutor v. Katanga), Rn. 38; IStGH (Trial Chamber), Urt. v. 27.9.2016 – ICC-01/12-01/15 (The Prosecutor v. Al Mahdi), Rn. 67. Auch die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda erkennen sowohl die Abschreckungs- und Sicherungsspezialprävention als auch die positive Spezialprävention in ständiger Rechtsprechung als Strafzwecke an, vgl. dazu die Nachweise bei *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch,

¹² *Blanchard*, La police parisienne et les Algériens (1944–1962), 2011, S. 291 ff.; *Golsan*, Vichy’s Afterlife, 2000, S. 166 ff.

¹³ *Blanchard* (Fn. 12), S. 375.

¹⁴ Vgl. dazu ausführlich *Einaudi*, La Bataille de Paris – 17 Octobre 1961, 1991; zusammenfassend z.B. *Blanchard* (Fn. 12), S. 377 ff.; *Golsan* (Fn. 12), S. 168 ff.

¹⁵ Papons Karriere endete mit diesen Zwischenfällen keineswegs. Erst im Januar 1967 tritt Papon, als er angesichts der Verwicklung französischer Sicherheitsbehörden in die Verschleppung und Ermordung des marokkanischen Oppositionellen Ben Barka in Paris nicht mehr zu halten ist, von seinem Posten als Pariser Polizeipräfekt ab. Er bleibt freilich politisch aktiv: Abgeordneter und Schatzmeister der gaullistischen Union des démocrates pour la République, Bürgermeister des Städtchens Saint-Amand-Montrond und noch von 1978 bis 1981 nationaler Ministre du budget, vgl. z.B. *Golsan* (Fn. 12), S. 159.

¹⁶ *Hoven*, ZStW 125 (2013), 137 (147 f.).

¹⁷ Vgl. z.B. *Bommer*, in: Münk (Hrsg.), Die Vereinten Nationen sechs Jahrzehnte nach ihrer Gründung, 2008, S. 28, 42 f.;

Brunner, Barbie, Abbes und Papon mehr sind als Extrembeispiele von bloß anekdotischem Wert und dass sich die Rechtsprechung nicht lediglich als unreflektierte Übertragung von strafzwecktheoretischen Versatzstücken aus dem Kontext der Alltagskriminalität abtun lässt. Im Folgenden wird die These entfaltet, dass die Spezialprävention als Strafzweck im völkerstrafrechtlichen Kontext nicht weniger oder schlechter legitimiert ist als im Zusammenhang mit „alltäglicher“ Kriminalität.

Damit ist zugleich umrissen, was außerhalb der Betrachtung bleibt: Zum einen bleibt die Kritik unberührt, die sich grundsätzlich gegen die Spezialprävention in ihren verschiedenen Spielarten als Strafzweck wendet, nicht nur gegen die Einbeziehung der Spezialprävention in den Strafzweckkanon des Völkerstrafrechts im Besonderen.²³ Zum anderen besagen die Ausführungen nicht, dass die Spezialprävention im Völkerstrafrecht der einzige oder auch nur der wichtigste Strafzweck wäre. Dargelegt werden soll nur, dass die Spezialprävention auch im Zusammenhang mit der Ahndung von Völkerrechtsverbrechen ein tauglicher strafzwecktheoretischer Gesichtspunkt sein kann, wenn nicht in jedem Einzelfall, so doch in vielen Fällen. Kurz: Es geht hier nicht um eine allgemeine strafzwecktheoretische Stellungnahme zu Gunsten der Spezialprävention. Das Ziel der Ausführungen ist lediglich, einen gängigen Argumentationstopos in der völkerstrafrechtlichen Strafzweckdiskussion näher zu betrachten und zu widerlegen.

III. Begriffsklärung

Erforderlich ist zunächst, begriffliche Klarheit über die beiden Bezugspunkte des Themas zu schaffen: die Spezialprävention einerseits und Völkerrechtsverbrechen als Regelegenheitsgegenstand des Völkerstrafrechts andererseits.

1. Spezialprävention

Mit dem Begriff „Spezialprävention“ werden jene Ansätze bezeichnet, die zur Rechtfertigung der Verhängung von Strafe, für die Zumessung der im Einzelfall angemessenen Strafe und für die Ausgestaltung des Strafvollzuges auf die präventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionierung im Hinblick auf die Begehung weiterer Straftaten des straffällig gewordenen

Individuums verweisen. Wird „Spezialprävention“ als Strafzweck bejaht, so meint dies also, dass die Frage, ob und inwieweit in der Zukunft die Begehung weiterer Straftaten durch den konkreten Täter verhindert werden, für die Begründung und die Begrenzung der Einwirkung mittels Strafrechts als ein bestimmender Faktor zu berücksichtigen ist.²⁴

Spezialpräventive Überlegungen begreifen die Zurechnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit sowie die daran anknüpfende Verhängung und Vollstreckung einer Strafe als Mittel, um die – durch die Tatbegehung in Zweifel gezogene – hinreichende kognitive Sicherheit wiederherzustellen, dass der Täter keine Straftaten begeht. Im Anschluss an die klassischen Ausführungen von *Franz von Liszt*²⁵ lassen sich dabei drei Arten unterscheiden, wie die Strafe auf dieses Ziel hinwirken kann: Zum einen kann die strafrechtliche Sanktion die tatsächliche Möglichkeit zur Begehung von Straftaten nehmen oder doch beschränken (Sicherungsspezialprävention). Beispielhaft: Wer inhaftiert ist, kann keine Straftaten außerhalb der Haftanstalt begehen. Sodann kann die strafrechtliche Ahndung als fortdauernder, psychisch wirkender Zwang den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abhalten (Individualabschreckung). Schließlich kann die strafrechtliche Sanktion als Mittel verstanden werden, den Verurteilten zur Anerkennung der hinter den kriminalisierten Verhaltensverbote stehenden ethischen Grundentscheidungen der Rechtsgemeinschaft zu motivieren, so dass er diese zukünftig in seinem autonomen Verhalten wahr (positive Spezialprävention, Resozialisierung).²⁶

2. Völkerrechtsverbrechen

Gegenstand des Völkerstrafrechts sind Völkerrechtsverbrechen. Damit ein Verhalten als Völkerrechtsverbrechen qualifiziert werden kann, muss es gegen eine Norm der Völkerrechtsordnung verstoßen, die individuell vorwerfbares Unrecht beschreibt und als Rechtsfolge Strafe androht, unabhängig davon, ob die Norm zuvor in innerstaatliches Recht transformiert worden ist.²⁷ Zweifelsfrei erfüllen diese Voraussetzungen nach heutigem Diskussionsstand nur vier Tatbestände: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Aggressionsverbrechen.²⁸

In der Sache ist diesen sogenannten Kernverbrechen gemeinsam, dass sie, wie es in der Präambel sowie in Art. 5 Abs. 1 S. 1 des IStGH-Statuts heißt, „die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ („of concern to the international community as a whole“). Mit dieser Formel soll umschrieben werden, dass die Kernverbrechen eine qualitativ gesteigerte – internationale – Unrechtsdimension erreichen, die sich in einem für Völkerrechtsverbrechen charakteristi-

2017, S. 107 Fn. 126 f., 116 Fn. 172; 120 Fn. 193. Gleiches gilt für die hybriden Strafgerichte, vgl. SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 8.4.2009 – SCSL-04-15-T (Prosecutor v. Sesay, Kallon, Gbao), Rn. 13 f., 16; SCSL (Trial Chamber), Urt. v. 30.5.2012 – SCSL-03-01-T (Prosecutor v. Taylor), Rn. 14 f.; ECCC (Trial Chamber), Urt. v. 7.8.2014 – 002/19-09-2007/ECCC/TC (Nuon Chea und Khieu Samphan,), Rn. 1067.

²³ Zur Kritik an der Spezialprävention vgl. nur *Hörnle*, Strafrecht, 2011, S. 21 f.; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 8 IV. 5.; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2015, S. 26 f.; *Roxin* (Fn. 18), § 3 Rn. 16 ff. Zu den Einwänden, die sich aus sprachphilosophischen Gründen gegen die Spezialprävention als Rechtfertigung der gängigen Praxis des Strafrechts formulieren lassen, vgl. *Burghardt*, Zufall und Kontrolle, 2018, S. 314 ff.

²⁴ Vgl. *Hörnle* (Fn. 23), S. 20 f.; *Meier* (Fn. 23), S. 24 f.; *Roxin* (Fn. 18), § 3 Rn. 11 ff.

²⁵ v. *Liszt*, ZStW 3 (1883), 1.

²⁶ *Hörnle* (Fn. 23), S. 20 f.; *Roxin* (Fn. 18), § 3 Rn. 12.

²⁷ Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 90.

²⁸ Vgl. *Werle/Jeßberger* (Fn. 27), Rn. 91.

schen „Kontext systematischer oder massenhafter Gewaltanwendung“²⁹ manifestiert.

Dem empirischen, nicht dem normativen,³⁰ Regelbild entspricht es, dass die Verbrechen unter Beteiligung oder Duldung eines Staates begangen werden.³¹ In besonders extremen Fällen der staatsgesteuerten Makrokriminalität fehlt es daher nicht nur an einer innerstaatlichen strafrechtlichen Ahndung; vielmehr wird das völkerrechtlich kriminalisierte Verhalten durch innerstaatliche Rechtsakte sogar legalisiert. Auf diese Weise wird dem Einzelnen die Begehung der Taten erleichtert: Die innerstaatliche Bewertung des Verhaltens als rechtmäßig erleichtert es dem Einzelnen, intuitive oder ethisch fundierte Hemmschwellen zu überwinden.³²

Indes werden Völkerrechtsverbrechen auch in der Praxis zunehmend durch nichtstaatliche Akteure begangen, die in ihrer Organisationsstruktur, ihrem Macht- und Gewaltpotential sowie in Bezug auf die Auswirkungen ihrer Taten auf die internationale Gemeinschaft nicht hinter den Dimensionen staatsverstärkter Makrokriminalität zurückbleiben.³³ Auch derartige Systeme bedienen sich oftmals gezielt gruppendynamischer Prozesse und ideologisieren die unter ihrem Einfluss stehenden Personen unter Einsatz massiver Propaganda, um ihre Mitwirkung an Völkerrechtsverbrechen zu sichern.³⁴

IV. Spezialprävention als völkerstrafrechtlicher Strafzweck

Auf der Grundlage dieser Vorüberlegungen lässt sich genauer bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die im Schrifttum herrschende Auffassung, spezialpräventive Überlegungen könnten für das Völkerstrafrecht keine Rolle spielen, überzeugen kann. Dies ist der Fall, wenn Täter von Völkerrechtsverbrechen auch ohne strafrechtliche Sanktionierung ihrer Taten erwarten lassen, dass sie in Zukunft keine Straftaten mehr begehen. Die Spezialprävention in ihren drei beschriebenen Spielarten liefe leer, wenn Völkerrechtsverbrechern zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Ahndung und Verfolgung ohnehin die Möglichkeit zu weiterer Tatbegehung fehlte oder anzunehmen wäre, dass die Täter die hinter den Völkerrechtsverbrechen stehenden ethischen Grundentscheidungen auch ohne strafrechtliche Intervention fortan respektieren und dementsprechend handeln. Es lässt sich zeigen, dass diese Voraussetzungen regelmäßig nicht erfüllt sind.

²⁹ Werle/Jeßberger (Fn. 27), Rn. 110.

³⁰ Eine Ausnahme bildet das Verbrechen der Aggression, vgl. Werle/Jeßberger (Fn. 27), Rn. 92 Fn. 178.

³¹ Vgl. Werle/Jeßberger (Fn. 27), Rn. 92.

³² Vgl. Epik (Fn. 22), S. 9 f.

³³ Vgl. Werle/Burghardt, ZIS 2012, 271 (276 f.). Besonders deutlich wurde dies zuletzt bei überregional agierenden Terrororganisationen wie dem sogenannten „Islamischen Staat“, vgl. etwa zum Vorgehen des „Islamischen Staates“ gegen die Jesiden Epik, KJ 51 (2018), 33 ff.

³⁴ Siehe dazu etwa Jäger, (Fn. 21), S. 27 ff., 187 ff.; Neubaucher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 251 ff.; ders., ZIS 2015, 485 (490 f.).

1. Zur Möglichkeit der Begehung von Völkerrechtsverbrechen in der Zukunft

Das Argument, einem angeklagten Völkerrechtsverbrecher werde es ohnehin nicht mehr möglich sein, erneut einschlägige Taten zu begehen, beruht auf der Prämisse, dass die Begehung von Völkerrechtsverbrechen ohne einen entsprechenden Begehungskontext unmöglich ist und ein solcher zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Ahndung regelmäßig nicht länger bestehen wird. Entfällt der Kontext, beispielsweise weil der bewaffnete Konflikt beendet wird oder das Unrechtssystem untergeht, das die Verbrechenbegehung gefördert oder angeordnet hat, kann der Täter – so die Überlegung – unabhängig von strafrechtlicher Verfolgung und Ahndung keine Völkerrechtsverbrechen mehr begehen.³⁵

Gegen diese Prämisse lassen sich zwei Einwände formulieren. Erstens wird vernachlässigt, dass die strafrechtliche Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen nicht erst nach Wegfall des Begehungszusammenhangs einsetzen muss (dazu a). Zweitens bleibt außer Betracht, dass Täter von einem völkerstrafrechtlichen Begehungskontext in einen anderen wechseln bzw. selbst über die Machtmittel verfügen können, erneut einen solchen Begehungszusammenhang herbeizuführen (dazu b).

a) Fortbestehender völkerstrafrechtlicher Begehungszusammenhang

Die These, Tätern von Völkerrechtsverbrechen fehle zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung ohnehin die Möglichkeit zur Begehung weiterer Völkerrechtsverbrechen, ist offensichtlich falsch, wenn sich die relevanten tatsächlichen Verhältnisse seit der ersten Tatbegehung nicht geändert haben. Das Unrechtsregime besteht fort, der bewaffnete Konflikt dauert an, die terroristische Bewegung ist weiterhin aktiv.

Ist ein solches Szenario bei Völkerrechtsverbrechen ausgeschlossen? Rechtlich ist diese Frage selbstredend zu verneinen. Im Gegenteil: Auch für das Völkerstrafrecht besteht das rechtspolitische Ideal in einer Strafverfolgung und -ahndung, die unmittelbar nach Tatbegehung erfolgt. Es ist geradezu *ratio essendi* des Internationalen Strafgerichtshofs, als permanentes Gericht eine möglichst zeitnahe strafrechtliche Reaktion auf Völkerrechtsverbrechen zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch Drittstaaten.³⁶

³⁵ Vgl. Bommer, (Fn. 16), S. 28, 42 f.; Hoven, ZStW 125 (2013), 137 (146 f.); Möller (Fn. 16), S. 465 f.

³⁶ Dementsprechend lauten die Absätze 5 und 6 der Präambel des IStGH-Statuts: „[5] *bekräftigend*, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss, [6] *entschlossen*, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen“.

Die im Schrifttum herrschende Meinung stützt sich indes auf einen tatsächlichen Befund: De facto setzte eine völkerstrafrechtliche Verfolgung in der Vergangenheit regelmäßig voraus, dass sich die Machtverhältnisse zuvor grundlegend geändert hatten. Die Nürnberger Prozesse waren erst möglich, nachdem die Alliierten das Deutsche Reich militärisch besiegt und besetzt hatten; die Verfahren gegen japanische Politiker und Generäle setzten ebenfalls die vollständige Niederlage Japans voraus. Der Völkermord in Ruanda konnte erst strafrechtlich verfolgt werden, nachdem Kagames Front Patriotique Rwandais (FPR) die Regierungstruppen besiegt und die Macht übernommen hatten. Die Völkerrechtsverbrechen der Roten Khmer, der argentinischen Juntas, der Pinochet-Diktatur werden erst jetzt, Jahrzehnte nach dem Ende ihrer Herrschaft, (teilweise) juristisch aufgearbeitet usw.

Damit wird freilich stets nur ein Defizit der Anwendungspraxis des Völkerstrafrechts beschrieben. Dieses Defizit – daran lässt sich nicht zweifeln – besteht auch heute noch. Es sollte allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass mit der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs sowie der Implementierung völkerstrafrechtlicher Verbrechenstatbestände in nationale Rechtsordnungen und der – freilich vielfach stark eingeschränkten – Anerkennung des Weltrechtsgrundsatzes für solche Taten zunehmend institutionelle und strukturelle Voraussetzungen geschaffen worden sind, die eine Strafverfolgung unmittelbar nach Tatbegehung zumindest rechtlich ermöglichen, in gewissem Umfang sogar dazu verpflichten.³⁷

Auf dieser Grundlage sind immerhin erste Erfolge zu verzeichnen, die zeigen, dass prinzipiell eine zeitnahe Strafverfolgung wegen Völkerrechtsverbrechen stattfinden kann, auch wenn die Macht des Unrechtssystems noch nicht gebrochen ist. Beispielhaft sei das Verfahren gegen Ignace Murwanashyaka und Straton Musoni vor dem Stuttgarter Oberlandesgericht genannt. Die unter anderem wegen Taten nach dem VStGB erstinstanzlich verurteilten Funktionäre der Hutu-Rebellenmiliz Forces Démocratiques de Libération du Rwanda (FDLR) haben zwar überraschend lange Zeit von Deutschland aus ihren Tätigkeiten im Dienste der FDLR nachgehen können, bevor die hiesigen Strafverfolgungsbehörden tätig wurden. Als aber 2009 schließlich ein Haftbefehl erging und 2010 Anklage erhoben wurde, war die FDLR in den Kivu-Provinzen der Demokratischen Republik Kongo weiterhin aktiv.³⁸ Auch der Internationale Strafgerichtshof hat in anhaltenden Konflikten interveniert.³⁹

³⁷ Vgl. *Epik* (Fn. 22), S. 114 m.w.N.; zu den Strafpflichten vgl. *Werle/Jeffberger* (Fn. 27), Rn. 252 ff.

³⁸ OLG Stuttgart, Urt. v. 28.9.2015 – 3 StE 6/10.

³⁹ Zu nennen sind erneut die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und in der Zentralafrikanischen Republik. Siehe hierzu die Übersicht auf der Homepage des Internationalen Strafgerichtshofs, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/drc> (24.4.2019, Demokratische Republik Kongo), <https://www.icc-cpi.int/car> (24.4.2019, Zentralafrikanische Republik) und

Dennoch ist zuzugeben: Die Fälle einer Strafverfolgung wegen Völkerrechtsverbrechen, die einsetzt, noch während der Beschuldigte seine Machtposition bekleidet bzw. das Unrechtssystem intakt ist, beweisen bislang in der großen Mehrzahl die immensen Schwierigkeiten, denen solche Verfahren begegnen. Die entsprechenden Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof legen davon trauriges Zeugnis ab: Einige der Beschuldigten sind offenbar mächtig genug, sich der Strafverfolgung zu entziehen.⁴⁰ In anderen Situationen scheitert bereits die Einleitung international konzentrierter Strafverfolgungsbemühungen.⁴¹ Die Situation in Syrien und die bislang noch andauernde Straflosigkeit nahezu aller dort beteiligten Akteure ist hier das im negativen Sinne derzeit wohl eindrücklichste Beispiel.

Es bleibt aber die Frage zu beantworten, wie aus dem Befund, dass ein praktisches Defizit in der Anwendung und vor allem in der Durchsetzung des Völkerstrafrechts gegenüber Tätern besteht, die an der Spitze einer Machtstruktur stehen bzw. im Rahmen einer solchen Machtstruktur tätig werden, die ihre Macht noch nicht eingebüßt hat, Rückschlüsse auf die Strafbegründung und die Strafzwecke gezogen werden können. Warum sollte die empirische Feststellung, dass die Verfolgung solcher Täter derzeit nur in Ausnahmefällen gelingt, Konklusionen für die straftheoretischen Überlegungen gebieten?

Die gängige Feststellung, die besondere Kontextbedingtheit völkerstrafrechtlicher Verbrechen entziehe der Spezialprävention ihre Berechtigung als Legitimation und Maßstab internationaler Strafzumessung, greift in ihrer Allgemeinheit zumindest solange zu kurz, wie nicht alle Anstrengungen erschöpft sind, die praktischen Defizite zu beseitigen. Oder anders formuliert: Der Mangel an Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechern, die offensichtlich noch die Möglichkeit zur Begehung von Völkerrechtsverbrechen in der Zukunft haben, spricht vorerst nur dafür, umso energischere Strafverfolgungsanstrengungen in diesen Fällen zu unternehmen, nicht aber dafür, eine Bestrafung als Mittel der Verhinderung zukünftiger Tatbegehung grundsätzlich auszuschließen.

b) Wechsel in einen anderen völkerstrafrechtlichen Begehungszusammenhang

Die These, eine Möglichkeit zu erneuter Begehung von Völkerrechtsverbrechen fehle unabhängig von strafrechtlicher Verfolgung, ist aber auch dann falsch, wenn berücksichtigt wird, dass Täter auch nach dem Ende des ursprünglich tatrelevanten Begehungszusammenhangs erneut in einen völkerstrafrechtlichen Kontext geraten bzw. sich zielgerichtet in

<https://www.icc-cpi.int/carII> (24.4.2019, Zentralafrikanische Republik II).

⁴⁰ IStGH, ICC-02/05-01/09 (The Prosecutor v. Omar Hassan Al Bashir); IStGH, ICC-02/04-01/05 (The Prosecutor v. Joseph Kony and Vincent Otti); IStGH, ICC-01/09-02/11 (The Prosecutor v. Uhuru Muigai Kenyatta).

⁴¹ Vgl. zuletzt IStGH (Pre-Trial Chamber), Beschl. v. 12.4.2019 – ICC-02/17 (Situation in the Islamic Republic of Afghanistan).

einen solchen begeben können.⁴² Idealtypisch lassen sich hier drei Konstellationen unterscheiden.

Zum einen ist denkbar, dass auf einen völkerstrafrechtlichen Begehungskontext ein zweiter Begehungskontext folgt: Ein neues Unrechtssystem wird auf den Trümmern des alten errichtet, das zur Rekrutierung von Mitgliedern zumindest auch auf bereits „bewährtes“ Personal zurückgreift. Auf den Krieg mit einem anderen Staat folgt etwa ein Bürgerkrieg.

Der Ansicht, eine erneute Begehung von Völkerrechtsverbrechen scheidet nach dem Wegfall eines völkerstrafrechtlichen Begehungszusammenhangs aus, liegt offenbar die unausgesprochene Vorstellung zugrunde, dass auf einen solchen Begehungszusammenhang ein rechtsstaatliches System und ein dauerhafter Zustand des Friedens folgt, in dem die Begehung von Völkerrechtsverbrechen nach den politischen Rahmenbedingungen ausgeschlossen ist. Das ist jedoch eine optimistische, durch die Geschichte keineswegs ausnahmslos verbürgte Vorstellung, die kaum die Grundlage für eine Bewertung der Spezialprävention als Strafzweck bilden kann. Um nur das Beispiel von Maurice Papon aufzugreifen: In dem Kontext der durch das nationalsozialistische Deutschland orchestrierten Deportationen der Juden aus Frankreich zeigte sich Papon als bereitwilliger Helfer des Völkermords. Nach dem Ende der deutschen Besatzung Frankreichs stand zwar nicht mehr seine Beteiligung an dem Genozid an den europäischen Juden in Frage. Dafür stellte sich Papon unter den Bedingungen der französischen Kolonialherrschaft in Algerien aber die Frage der Mitwirkung an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen die algerische Zivilbevölkerung.

Zum anderen können die Täter einen Wechsel des völkerstrafrechtlichen Begehungszusammenhangs auch vollziehen, indem sie sich nach dem Untergang eines Unrechtssystems gezielt in den Dienst eines anderen Unrechtssystems in anderen Staaten oder Regionen stellen. Das verdeutlichen nicht nur die eingangs genannten Beispiele von Brunner, Barbie und Abbes García. Verweisen lässt sich in diesem Zusammenhang auch auf Berichte, nach denen bosnische Serben nach dem Ende des Balkankrieges auf Seiten der kongolesischen Regierungarmee – ihrerseits nicht als Hüter der Menschenrechte bekannt – gekämpft haben sollen.⁴³ Aktuell ist an die globale Vernetzung radikalislamischer „Gotteskrieger“ zu denken. Es scheint, als gebe es hier zumindest in gewissem Umfang Wanderbewegungen einer djihadistischen Funktionselite von einer Krisenregion in die nächste, von einer Terrorgruppe zur anderen.⁴⁴

Schließlich können insbesondere die Täter der Führungsebene auch nach dem Ende des ursprünglichen Begehungszusammenhangs noch mächtig genug sein, um ein weiteres Mal einen völkerstrafrechtlichen Begehungskontext entstehen zu lassen, also etwa ein zweites Unrechtssystem zu errichten oder einen erneuten bewaffneten Konflikt auszulösen.⁴⁵ Um nur ein Beispiel zu nennen, das sich in dieser Weise deuten lässt: Im Sommer 1994 flohen nach der militärischen Niederlage der radikalen Hutu Power-Bewegung gegen Kagames FPR zehntausende génocidaires von Ruanda nach Ostkongo. Von dort organisierten viele der alten Führungskräfte alsbald den politisch-militärischen Neuaufbau der Bewegung und gründeten verschiedene Milizen wie die bereits erwähnte FDLR. Die ohnehin instabile Region stürzte dadurch in einen jahrelangen Zustand wechselnder bewaffneter Konflikte, in deren Verlauf zahllose Kriegsverbrechen und schwerste Menschenrechtsverletzungen verübt wurden.⁴⁶

Alle drei Szenarien verdeutlichen: Auch nach dem Wegfall eines völkerstrafrechtlichen Begehungszusammenhangs besteht die reale Möglichkeit, dass Täter sich erneut an der Begehung von Völkerrechtsverbrechen beteiligen, wenn auch in einem veränderten Kontext. Die Behauptung, es bedürfe mangels Wiederholungsgefahr keiner strafrechtlichen Sanktionierung solcher Täter, lässt sich daher schon auf tatsächlicher Ebene nicht halten.

2. Erweiterung des Bezugspunkts der Spezialprävention bei Völkerrechtsverbrechen

Besteht somit ohne die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung vielfach schon die Möglichkeit der erneuten Begehung von Völkerrechtsverbrechen, so gilt dies erst recht für die Möglichkeit der Begehung von Straftaten, die nicht das Vorhandensein eines spezifischen Unrechtskontextes voraussetzen.

Dass eine solche Erweiterung des spezialpräventiven Bezugspunkts sinnvoll ist, ergibt sich aus der folgenden Überlegung: Wenn gängiger Weise konstatiert wird, mit dem Wegfall des völkerstrafrechtlichen Begehungskontextes entfalle auch die Möglichkeit zukünftiger Begehung von Völkerrechtsverbrechen, so nimmt diese Feststellung allein auf die Rahmenbedingungen der Makroebene Bezug, die tatbestandlich vorausgesetzt werden oder doch typisch für solche Taten sind. Zu nennen ist insbesondere das Bestehen eines bewaffneten Konflikts oder eines politischen Systems, das keine rechtliche Begrenzung von Handlungsspielräumen zum Schutz von politischen Gegnern und missliebigen Minderheiten vorsieht.

Außer Betracht bleiben dabei aber andere, allgemeinere Charakteristika der Begehung von Völkerrechtsverbrechen. So kennzeichnen sich Völkerrechtsverbrechen regelmäßig durch den Missbrauch institutioneller Handlungsmacht und das Ausnutzen hierarchischer Apparate zur rücksichtslosen Durchsetzung politischer Ziele. Auf der Ebene der Befehlsempfänger ist die Verbrechenbegehung nicht denkbar ohne

⁴² So bereits Werle, ZStW 109 (1997), 808 (822).

⁴³ Vgl. Van Reybrouck, Kongo, 2013, S. 505.

⁴⁴ Vgl. dazu Cragin/Stipanovich, Journal of Strategic Studies 40 (2017), 1 (4 ff.). Zudem lässt sich bereits seit mehreren Jahren beobachten, dass sich der „Islamische Staat“ in verschiedenen Staaten ausbreitet, in dem er „Filialen“ eröffnet, vgl. Osborne, Independent Online v. 3.8.2016, abrufbar unter <http://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/isis-terrorism-terror-groups-al-qaeda-al-shabaab-security-attacks-counterterrorism-a7169516.html> (24.4.2019).

⁴⁵ In diese Richtung Möller (Fn. 17), S. 482 ff.

⁴⁶ Vgl. Johnson, Kongo, 2. Aufl. 2009, S. 70 ff.; Van Reybrouck (Fn. 43), S. 491, 494.

weit verbreitete Autoritätshörigkeit, ausgeprägten Konformismus und opportunistisches Karrierestreben.⁴⁷

Die damit nur stichwortartig beschriebenen allgemeineren Bedingungen der Begehung von Völkerrechtsverbrechen sind aber unabhängig vom Fortbestehen bestimmter makropolitisch-er Rahmenumstände. Zu Missbrauch institutioneller Handlungsmacht und Ausnutzung hierarchischer Strukturen zur Begehung von Straftaten gegenüber Minderheiten oder politisch missliebigen Gruppen kommt es auch in Friedenszeiten und in politischen Gemeinwesen, in denen im Großen und Ganzen rechtsstaatliche und menschenrechtliche Standards gewahrt oder doch jedenfalls nicht in einem Ausmaß verletzt werden, der das Kontextelement der Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder – soweit dies für erforderlich gehalten wird – des Völkermordes erfüllen würde. Autoritätshörigkeit und opportunistisches Karrierestreben verschwinden nicht mit dem Ende eines bewaffneten Konflikts oder der Beseitigung eines menschenverachtenden Regimes. Mit anderen Worten: Die Strukturen, Handlungsmuster und Einstellungen, die in einem völkerstrafrechtlichen Unrechtskontext die Beteiligung an der Begehung von Völkerrechtsverbrechen ermöglichen und begünstigen, können auch unter anderen politischen Rahmenbedingungen zur Begehung von Straftaten ausgenutzt und instrumentalisiert werden.

Erneut verdeutlicht dies beispielhaft die eingangs skizzierte Karriere Maurice Papons: Während seiner Tätigkeit als Polizeipräfekt von Paris in der 5. Französischen Republik fehlte ihm im Gegensatz zu früheren Lebensabschnitten vielleicht die Gelegenheit zur Mitwirkung an Völkerrechtsverbrechen. Er besaß aber jedenfalls noch die Möglichkeit, seine Stellung zur Beteiligung an schweren Menschenrechtsverletzungen auszunutzen.

Dieser Befund lässt sich ohne Schwierigkeiten verallgemeinern: Angehörige des Militärs oder der Polizei mögen nach dem Ende eines bewaffneten Konfliktes oder dem Untergang eines Unrechtsregimes nicht mehr vor der Entscheidung stehen, an systematischen Erschießungen oder Folterprogrammen mitzuwirken. Aber auch in Rechtsstaaten und zu Friedenszeiten stellt sich ihnen die Frage, wie Einsätze gegen Demonstranten und Protestierende geführt und verhaftete Personen behandelt werden.⁴⁸ Die Angehörigen der Justiz mögen durch die Anwendung von Rechtsnormen nicht mehr dazu aufgefordert werden, an der massenhaften Inhaftierung oder Ermordung von Oppositionellen, Andersdenkenden oder angeblich Andersartigen mitzuwirken. Aber sie entscheiden auch in Rechtsstaaten noch über die Abgrenzung von Frei-

heitssphären, die Rechtmäßigkeit von Nachteilszufügungen und die Diskriminierung abweichender Lebensformen und -entwürfe. Und schließlich mögen Unternehmer und Wirtschaftsführer nach dem Ende eines Unrechtsregimes nicht mehr vor die Entscheidung gestellt werden, inwieweit sie Zwangsarbeiter beschäftigen oder bei der Verfolgung politisch unliebsamer Angestellter kooperieren. Aber es stellt sich ihnen die Frage, ob wirtschaftliche Gewinnchancen über Standards des Arbeits- oder Umweltschutzes gestellt und in welchem Umfang sie bereit sind, mit autoritären und menschenrechtsverachtenden Regimen im Ausland zu kooperieren.⁴⁹

Wird der Bezugspunkt der Spezialprävention auf andere Straftaten und Menschenrechtsverletzungen erweitert, bleibt die These, mit dem Wegfall der Kontextbedingungen der Völkerrechtsverbrechen entfalle die Möglichkeit zur erneuten Tatbegehung, nur noch dann plausibel, wenn sich feststellen ließe, dass Amtsinhaber und Funktionsträger, die in die Begehung von Völkerrechtsverbrechen verwickelt sind, mit dem Ende des jeweiligen Unrechtsregimes oder einem Friedensschluss regelmäßig auch ihre institutionellen Machtpositionen einbüßen. Die historische Erfahrung zeigt indes genau das Gegenteil. Zu beobachten ist nach Übergangsprozessen von Unrechtsregimen zu rechtsstaatlichen politischen Ordnungen oder vom Kriegs- zu einem Friedenszustand zumeist ein hohes Maß an personeller Kontinuität innerhalb der staatlichen Beamtenapparate sowie der gesellschaftlichen Eliten.⁵⁰ Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, für das stellvertretend der Name Hans Globke steht, ist hinlänglich bekannt.⁵¹ Von den insgesamt 23 Angeklagten im I.G. Farben-Prozess konnten sich nach 1949 mindestens 18 erneut Posten in Aufsichtsräten und Vorständen sichern und auf diesem Weg wieder erheblichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik großer Konzerne nehmen.⁵²

Wie diese personelle Kontinuität in eine Fortsetzung von Handlungsmustern auf einem den veränderten makrogesellschaftlichen Umständen angepassten Unrechtsniveau mündet, illustriert anschaulich ein weiteres Beispiel aus der deutschen Geschichte: Nach 1945 waren nämlich dieselben Polizeibe-

⁴⁷ Vgl. *Welzer*, Täter, Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, 2005, S. 76 ff.; mit Bezug auf den Nationalsozialismus z.B. *Bauer*, Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns, Neuauflage 2016, S. 31, 59 ff.; *Browning*, Die Entfesselung der „Endlösung“, Nationalsozialistische Judenpolitik 1939–1942, 2005, S. 333.

⁴⁸ Vgl. etwa zu dem Zusammenhang zwischen den politischen Leitvorstellungen der Berliner Polizeiführung und dem Umgang mit den Protesten Studierender gegen die westdeutsche Gesellschaftsordnung Ende der 1960er z.B. *Kraft*, Vom Hörsaal auf die Anklagebank, 2010, S. 255.

⁴⁹ Vgl. dazu *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, 2016, S. 57 ff.

⁵⁰ Vgl. *Werle/Vormbaum*, Transitional Justice, 2018, S. 17 f., 128 f.

⁵¹ Vgl. allgemein zur personellen Kontinuität zwischen NS-Zeit und Bundesrepublik die Beiträge zu verschiedenen Berufsgruppen in *Frei* (Hrsg.), Hitlers Eliten nach 1945, 2001; sowie *Herbert*, in: *Weisbrod* (Hrsg.), Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit, 1995, S. 57; *Ruck*, in: *Loth/Rusinek* (Hrsg.), Verwandlungspolitik, 1998, S. 117; *Schildt*, Geschichte, Politik und ihre Didaktik 24 (1996), 20. Speziell zu Hans Globke, dessen Tätigkeit im Reichsinnenministerium zwiespältig bewertet wird, ausführlich *Lommatzsch*, Hans Globke (1898–1973), 2009.

⁵² Die Kurzbiographien der Angeklagten sind abrufbar unter http://www.wollheim-memorial.de/de/biografien_von_fuehrenden_igangestellten (24.4.2019).

amten, die zuvor in den „Dienststellen für Zigeunerfragen“ tätig waren und in dieser Funktion an der rassistischen Verfolgung, Deportation und Ermordung von als „Zigeunern“ eingestuft Personen mitgewirkt hatten, mit der Prüfung der Entschädigungsanträge der Verfolgten befasst. Den Tätern wurde also die Bewertung ihrer eigenen Verfolgungsmaßnahmen übertragen – die Entscheidungen fielen, wenig überraschend, entsprechend restriktiv aus.⁵³ Nicht zuletzt unter diesen Vorzeichen verzögerte sich die offizielle Anerkennung der Sinti und Roma als Opfer des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik bis in die 1980er Jahre.⁵⁴

3. Kognitive Sicherheit künftiger Normkonformität?

Ein Ausschluss der Spezialprävention als Strafzweck des Völkerstrafrechts lässt sich nach alledem nicht damit begründen, dass den Tatbeteiligten nach dem Wegfall des völkerstrafrechtstypischen Begehungskontexts schlicht die Möglichkeit zur Begehung weiterer Taten fehlte. Lässt sich nicht aber zeigen, dass ehemalige Völkerrechtsverbrecher ohne eine vorangegangene strafrechtliche Ahndung ihrer Taten eine hinreichende kognitive Sicherheit künftiger Normkonformität erwarten lassen, so dass eine Spezialprävention aus diesem Grund leerläuft? Gleich zwei Beispiele aus der jüngeren deutschen Geschichte werden in diesem Sinne geltend gemacht: Sowohl nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen „Dritten Reiches“ als auch nach dem Ende der DDR gab es Personen, die – obschon zuvor maßgeblich an Verbrechen des jeweiligen Regimes beteiligt – über lange Zeit hinweg ein strafrechtlich unauffälliges Leben in der neu konstituierten Bundesrepublik bzw. dem vereinigten Deutschland führten. Die Rede war hier oftmals von einer „automatischen Resozialisierung“, von der Verzichtbarkeit der Kriminalstrafe, ja sogar davon, dass der Resozialisierungsgedanke einer Bestrafung entgegenstehe, da die Verhängung von (Freiheits-)Strafen die mustergültig in die Gesellschaft integrierten und ein normkonformes Leben führenden Personen überhaupt erst desozialisieren würde.⁵⁵

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass eine „automatische Resozialisierung“ ernsthaft ohnehin nur für solche Täter in Betracht gezogen werden kann, die sich mittlerweile nicht mehr im Einflussbereich des Unrechtssystems befinden, insbesondere weil das System als solches nicht mehr existiert. Täter, die weiterhin innerhalb des Unrechtssystems agieren, bieten hingegen von vornherein nicht die erforderliche kognitive Sicherheit, da sie in unveränderter Weise den entsprechenden Neutralisierungsmechanismen und Tatanreizen ausgesetzt sind.

Aber selbst wenn erneut allein solche Personen betrachtet werden, die den völkerstrafrechtlichen Unrechtskontext hinter sich gelassen haben, überzeugt die These einer „automatischen Resozialisierung“ nicht. Es zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass nicht der richtige Bezugspunkt für das normkonforme Verhalten gewählt wird. Abgestellt wird nämlich auf die *innerstaatliche* Normkonformität – also darauf, dass die Personen das am Ort ihres dauerhaften Aufenthalts geltende (Straf-)Recht als verbindlich akzeptieren und ihr Verhalten danach ausrichten. Die innerstaatliche Legalisierung des völkerrechtlich kriminalisierten Verhaltens ist aber ein typisches – wenn auch nicht zwingendes – Kennzeichen von Völkerrechtsverbrechen. Anders formuliert: Durch die Beteiligung an der Begehung von Völkerrechtsverbrechen wird die kognitive Sicherheit innerstaatlicher Normkonformität des Täters ohnehin nicht erschüttert. Der Hinweis, dass sich Völkerrechtsverbrecher nach dem Ende des Unrechtsregimes innerstaatlich normkonform verhalten, ist daher zwar richtig, liegt aber neben der Sache. Wäre die innerstaatliche Legalität der entscheidende Bewertungsmaßstab, wäre das Verhalten regelmäßig gar nicht strafbar. Dementsprechend kann innerstaatliche Normkonformität auch nicht der Maßstab für die strafzwecktheoretische Bewertung der Spezialprävention bei der Ahndung von Völkerrechtsverbrechen sein.⁵⁶

Den Bezugspunkt der Normkonformität bilden in diesem Fall vielmehr stets die auf Individuen anwendbaren völkerrechtlichen Normen – insbesondere die internationalen Menschenrechte –, die losgelöst von jeder staatlichen Bewertung Geltung beanspruchen. Rechtskonformität meint im Zusammenhang mit dem Völkerstrafrecht daher im Kern die Beachtung völkerrechtlicher Mindeststandards des Individual- und Gruppenschutzes.⁵⁷ Die Spezialprävention läuft daher nur dann leer, wenn sich sagen lässt, dass der an der Begehung von Völkerrechtsverbrechen Beteiligte die hinreichende kognitive Sicherheit bietet, in Zukunft diese Standards des Völkerrechts zu wahren, und zwar auch dann, wenn diese Standards im Widerspruch zu der innerstaatlichen Legalität stehen.

Dass die „vorbildlich resozialisierten“ Täter aber auch normkonformes Verhalten in diesem Sinne mit hinreichender Sicherheit erwarten lassen, ist bisher nicht dargelegt und angesichts ihres Verhalten in der Vergangenheit jedenfalls solange zu bezweifeln, wie eine glaubhafte Auseinandersetzung mit und Distanzierung von der eigenen Unrechtsvergangenheit nicht erkennbar ist.⁵⁸ In diesem Fall liegt es näher, dass die Täter allein mangels Tatgelegenheit nicht wieder in Erscheinung getreten sind. Wieso sollte anzunehmen sein,

⁵³ Vgl. dazu Rose, in: BKA (Hrsg.), Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte, 2008, S. 125, 129 f.; Sparing, Bundeszentrale für politische Bildung, Aus Politik und Zeitgeschichte 22-23/2011 v. 25.5.2011, abrufbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/33275/ns-verfolgung-von-zigeunern-und-wiedergutmachung-nach-1945?p=7> (24.4.2019).

⁵⁴ Vgl. insbesondere BT-Drs. 9/2360, S. 3 ff.

⁵⁵ Vgl. Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2003, § 3 Rn. 45; Jescheck/Weigend (Fn. 23), § 8 IV. 5.; Jäger (Fn. 21), S. 180.

⁵⁶ Vgl. Werkmeister, Strafrecht im Völkerstrafrecht, 2015, S. 170 ff.

⁵⁷ Vgl. Epik (Fn. 22), S. 126; Werkmeister (Fn. 56), S. 173.

⁵⁸ Vgl. mit Blick auf die Beteiligten an den nationalsozialistischen Verbrechen Bauer, in: Huss/Schröder (Hrsg.), Antisemitismus, Zur Pathologie der bürgerlichen Gesellschaft, 1965, S. 167 (175 f.). Beispielhaft zu dem Verhalten der Angeklagten im Frankfurter Auschwitz-Prozess Perels, in: Mahlmann (Hrsg.), Gesellschaft und Gerechtigkeit, Festschrift für Hubert Rottleuthner, 2011, S. 492 (494).

dass die Täter von früher sich in der Zukunft anders verhalten sollten, würde von ihnen erneut verlangt, schwerstes Unrecht zu begehen? Allein die langjährige Normkonformität in Bezug auf *staatliche Verbotsnormen* kann zur Festigung des *völkerstrafrechtlich* relevanten Rechtsbewusstseins jedenfalls nichts beigetragen haben. Dies gilt umso mehr, wenn der beteiligte Staat selbst keine ernsthafte Vergangenheitsbewältigung betreibt und personelle sowie institutionelle Kontinuitäten keinen Bruch mit dem vorangegangenen Regime erkennen lassen. Die Annahme, dass ausgerechnet „linientreue“ Täter die Völkerrechtswidrigkeit ihres früheren Verhaltens einsehen und entsprechende Schlussfolgerungen ziehen, erscheint lebensfremd und widerspricht der historischen Erfahrung.⁵⁹

4. Neubestimmung des Ziels spezialpräventiver Strafe im Völkerstrafrecht

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass die gegen den Strafzweck der Spezialprävention im Völkerstrafrecht vorgebrachte Kritik in keinem Punkt durchgreift. Mit dieser Widerlegung der bestehenden Einwände kann es jedoch nicht sein Bewenden haben. Vielmehr bereiten die als Entgegnung auf die herrschende Lehre dargelegten Argumente den Boden für eine inhaltliche Präzisierung der Spezialprävention im Völkerstrafrecht. Sie könnte dazu beitragen, dass sich die wissenschaftlichen Bemühungen fortan stärker auf die völkerstrafrechtliche Reformulierung des Strafzwecks als auf seine Desavouierung richten.

Zunächst ist hierbei erneut zwischen den drei Zielrichtungen der Spezialprävention zu differenzieren: Individualabschreckung, Resozialisierung und Sicherungsspezialprävention.

a) Individualabschreckung

Spezialprävention durch Abschreckung verlangt auch im Kontext des Völkerstrafrechts eine nachhaltige Einwirkung auf den Einzelnen zur Vermeidung neuerlicher Taten. Die Bestrafung müsste dem einzelnen Täter verdeutlichen, dass die völkerstrafrechtlichen Verbotsnormen nicht zur Disposition stehen und ein Verstoß gegen diese mit Kriminalstrafe sanktioniert wird. Der dadurch etablierte „psychologische Zwang“⁶⁰ müsste so beschaffen sein, dass er sich auch gegenüber den in makrokriminellen Systemen wirksamen Neutralisierungsmechanismen durchsetzen könnte. Im Idealfall verhinderte die von der einmal erlittenen Bestrafung ausgehende Zwangswirkung bereits die erneute Verstrickung in einen solchen Unrechtskontext oder erhöhte in der Tatbegehungssituation als gegenläufiger Impuls doch zumindest die Zurückhaltung gegenüber völkerrechtsverbrecherischen Anordnungen und Befehlen.

⁵⁹ Vgl. etwa am Beispiel der sog. Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit (HIAG), *Wilke*, Die „Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit“ (1950–1990), 2011, S. 419 ff.

⁶⁰ Dazu v. *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 5. Aufl. 1812, §§ 12 ff.

Dass die einmal erlittene Kriminalstrafe tatsächlich einen so starken Impuls oder ein so nachhaltig wirksames Motiv für spätere Entscheidungssituationen etablieren kann, erscheint allerdings zweifelhaft. Zum einen ist auf die grundsätzlichen Einwände gegen die Tauglichkeit des Verhaltensmodells zu verweisen, das der Abschreckungsprävention zugrunde liegt.⁶¹ Zum anderen büßt die These einer spezialpräventiven Wirksamkeit durch Abschreckung gerade im völkerstrafrechtlichen Kontext weiter an Überzeugungskraft ein: Die Praxis des Völkerstrafrechts ist und bleibt auf absehbare Zeit in höchstem Maße selektiv.⁶² Jedenfalls dann, wenn die Abschreckungsprävention als strafrechtsspezifische Ausformulierung eines rational choice-Modells der Entscheidungsfindung verstanden wird,⁶³ konterkariert die Selektivität des Völkerstrafrechts diesen Ansatz offensichtlich. Weil ein rationaler Völkerrechtsverbrecher kaum befürchten muss, für seine Völkerrechtsverbrechen überhaupt strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen zu werden, kann auch die einmal erlittene Bestrafung nicht als rationales Motiv gegen eine erneute Beteiligung an Völkerrechtsverbrechen wirken. Die Wahrscheinlichkeit einer ersten oder gar erneuten Bestrafung ist regelmäßig so gering, dass sie bei einem Kosten-Nutzen-Kalkül nicht ins Gewicht fallen kann. Als ernst zu nehmende Zielbestimmung des Völkerstrafrechts scheidet diese Spielart der negativen Spezialprävention daher derzeit regelmäßig aus. Ausnahmen mögen allerdings für bestimmte Tätergruppen gelten, bei denen einzelne Staaten ein besonderes Strafverfolgungsinteresse haben. Dies ist etwa bei IS-Rückkehrern der Fall, die schon heute in vielen europäischen Staaten, darunter auch in Deutschland, nicht mehr ohne Weiteres mit Straflosigkeit für die von ihnen begangenen Völkerrechtsverbrechen rechnen können.⁶⁴

b) Resozialisierung

Die Resozialisierung von Völkerrechtsverbrechern ist, wie dargelegt, kein Automatismus, der mit dem Ende der makrokriminellen Situation wirkt. Eine gelungene Resozialisierung setzt vielmehr voraus, dass der Täter die hinter den strafbewehrten Verhaltensverboten stehenden ethischen Grundentscheidungen der Rechtsgemeinschaft anerkennt und künftig autonom danach handelt.⁶⁵ Dazu ist mehr erforderlich, als schlichte Normkonformität zum nationalen Recht. Internalisiert werden muss der durch das Völkerstrafrecht geschützte Kernbestand völkerrechtlicher Normen und ihr absoluter Geltungsanspruch. Es ist nicht nur eine passive Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu bewirken. Der Täter muss vielmehr die völkerstrafrechtlichen Verbotsnormen als für ihn verbindlich akzeptieren und erforderlichenfalls bereit

⁶¹ Ausführlich zu den Einwänden *Wittig*, Der rationale Verbrecher, 1993, S. 126 ff.

⁶² Vgl. *Werle/Jeßberger* (Fn. 27), Rn. 105 ff.

⁶³ Vgl. z.B. *Greco*, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie, 2009, S. 369 ff.; *Hoerster*, GA 1970, 272; *Pawlik*, Person, Subjekt, Bürger, 2004, S. 23 ff.

⁶⁴ Vgl. *Franck/Schneider-Glockzin*, NSTZ 2017, 1 (4 ff.).

⁶⁵ Vgl. *Werkmeister* (Fn. 56), S. 170 ff.

sein, sich anderslautenden Normbefehlen zu verweigern.⁶⁶ Dies hat zur Konsequenz, dass im Zweifelsfall Normkonformität zum Völkerstrafrecht nur durch die bewusste Missachtung staatlichen Rechts herzustellen ist.⁶⁷ Wie zuvor erläutert, ist der Einzelne erst dann von seiner Verantwortlichkeit zu dispensieren, wenn eine konkrete Notstandslage besteht.

Erkennbar werden damit die immensen Herausforderungen, die das Ziel einer Resozialisierung im völkerstrafrechtlichen Kontext an die Ausgestaltung des Strafvollzugs und der Strafvollstreckung stellt. Es bedürfte spezifischer Resozialisierungsprogramme, die den Besonderheiten makrokriminellen Unrechts Rechnung zu tragen hat.⁶⁸ Derartige Programme müssten darauf ausgerichtet sein, die Verurteilten in die Lage zu versetzen, Neutralisierungsmechanismen makrokrimineller Systeme zu identifizieren und sich ihnen zu entziehen.⁶⁹ Ein auf Resozialisierung zielender Strafvollzug für Völkerrechtsverbrecher dürfte gerade nicht auf die Anpassung des Straftäters an die Regeln der Mehrheitsgesellschaft gerichtet sein. Er müsste vielmehr bewirken, dass die Verurteilten künftig in der Lage sind, ihnen erteilte Normbefehle kritisch zu hinterfragen und ihre Umsetzung zu verweigern, sofern diese in Widerspruch zu den Grundwerten des Völkerrechts stehen.⁷⁰ Der Strafvollzug müsste dementsprechend ein erzieherisches Element aufweisen und die Geltung universeller Menschenrechte und deren Status als unverbrüchlicher Kern des Völkerstrafrechts verdeutlichen.

Jenseits der Frage, ob eine solche Erziehung bei Menschen ab einem gewissen Alter überhaupt noch möglich ist, ist evident, dass der Strafvollzug, so wie er derzeit ausgestaltet ist, diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Die Strafvollstreckung erfolgt nach dem IStGH-Statut in unterschiedlichen Vertragsstaaten und grundsätzlich nach dem Strafvollstreckungsrecht des jeweiligen Staates.⁷¹ Ein einheitliches Strafvollzugsprogramm existiert bisher nicht; ebenso wenig sind die jeweiligen Strafvollzugsanstalten dazu in der Lage, die zuvor umrissenen Herausforderungen zu bewältigen. Soll die positive Spezialprävention mehr sein, als ein pflichtschuldiges Zitat in Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs, bedürfte es daher erheblicher Nachbesserungen in der Praxis des Strafvollzugs.⁷²

⁶⁶ Klassisch *Bauer* (Fn. 58), S. 183.

⁶⁷ Vgl. *Günther/Reuss* (Fn. 17), S. 148; *Werkmeister* (Fn. 56), S. 170 f.

⁶⁸ Vgl. *Epik* (Fn. 22), S. 126 f.

⁶⁹ Vgl. auch *Neubacher*, NJW 2006, 966 (968).

⁷⁰ Vgl. *Günther/Reuss* (Fn. 17), S. 148; *Reuss*, *Zivilcourage als Strafzweck des Völkerstrafrechts*, 2012, S. 10; *Werkmeister* (Fn. 56), S. 170 ff.

⁷¹ Vgl. Art. 103 ff. IStGH-Statut, insbesondere Art. 106 Abs. 2 IStGH-Statut: „Die Haftbedingungen werden durch das Recht des Vollstreckungsstaats geregelt [...]“.

⁷² Erste Ansätze für ein entstehendes Problembewusstsein sind immerhin erkennbar. So werden ehemalige IS-Kämpfer in von Rebellen kontrollierten Gebieten Syriens in speziellen Kursen gezielt deradikalisiert, vgl. *Callaghan*, *Isis rehab lesson one: do not behead or take sex slaves*, *The Sunday Times* v. 19.11.2017, abrufbar unter

Eine weitere Herausforderung besteht mit Blick auf die Gesellschaft, in welche der Täter zu integrieren ist. Im Rahmen eines erfolgversprechenden Resozialisierungsprogramms darf sie jedenfalls nicht außer Acht gelassen werden.⁷³ Sofern das makrokriminelle System noch besteht, wird die Integration des resozialisierten Völkerrechtsverbrechers erhebliche Probleme bereiten, wenn nicht gar unmöglich sein. Hier wird die Gewährung von Asyl oder eine andere Form von Aufenthaltsgestattung in einem Drittstaat die einzige sinnvolle Alternative darstellen. Hat die relevante Gesellschaft das Unrechtssystem hingegen überwunden, stellt sich die Frage, ob diese überhaupt zur Aufnahme ihrer ehemaligen Mitglieder bereit ist.⁷⁴ Gegen ihren Widerstand wird sich eine Rückkehr von Verurteilten in ein Leben in sozialer Verantwortung (so beispielhaft § 2 S. 1 StVollzG) nämlich nicht bewerkstelligen lassen. Die Resozialisierung darf daher nicht allein bei dem Verurteilten ansetzen; erforderlich ist ein integrativer Ansatz, der Überlegungen miteinbezieht, in welche Gemeinschaft der Völkerrechtsverbrecher resozialisiert werden soll, und reflektiert, wie ein zukünftiges wertbezogen-nonkonformistisches Verhalten des Einzelnen und sein verantwortlicher Umgang mit der Unrechtsvergangenheit gerade unter den Bedingungen der Gesellschaft gefördert werden kann, die den Täter wiederaufnehmen wird.

Die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen: Auch im Völkerstrafrecht laufen positiv-spezialpräventive Überlegungen keineswegs leer. Sie bedürfen freilich der Bestimmung des zutreffenden normativen und gesellschaftlichen Bezugspunkts. Und: Die Anforderungen, die sich für eine ernst gemeinte Strafzweckbestimmung der positiven Spezialprävention an die Ausgestaltung der Praxis von Strafvollzug und Strafvollstreckung ergeben, verleihen diesem Ansatz geradezu utopische Züge.

c) Sicherungsspezialprävention

Schließlich lässt sich auch und insbesondere die Sicherungsspezialprävention als Zielbestimmung für das Völkerstrafrecht reformulieren: Die Bestrafung von Völkerrechtsverbrechern bezweckt, der zukünftigen Begehung von Straftaten im Allgemeinen und Völkerrechtsverbrechen im Besonderen vorzubeugen, indem Personen, die in der Vergangenheit Machtpositionen aktiv zur Planung und Begehung von Völkerrechtsverbrechen missbraucht oder sich in ihrer Dienstausübung als besonders opportunistisch, besonders autoritätshörig und besonders überzeugt von einer menschenverachtenden Ideologie erwiesen haben, von gesellschaftlichen

<https://www.thetimes.co.uk/article/isis-rehab-lesson-one-do-not-behead-or-take-sex-slaves-0d90vc5sk> (kostenpflichtiger Artikel, 24.4.2019).

⁷³ Vgl. *Epik* (Fn. 22), S. 123.

⁷⁴ *Möller* (Fn. 17), S. 478, wirft die Frage auf, „ob jedenfalls Täter der Kategorie von Hitler, Pol Pot, Pinochet etc. nicht auch ihr ‚Resozialisierungs- und Integrationsrecht‘ durch ihr Tun verwirkt haben, richten sich ihre Taten doch gegen den Kern der menschlichen Gesellschaft.“

Schlüsselstellungen ausgeschlossen werden.⁷⁵ Im Rahmen einer solchen Sicherungsspezialprävention durch Exklusion sind Schlüsselstellungen nicht nur hohe Staatsämter oder Führungspositionen in Behörden. Eine solche nimmt letztlich jede Person ein, die im Rahmen ihrer Dienstausbübung regelmäßig in besonders intensiver Weise in die Freiheitsrechte anderer eingreift. Bei diesen Personen muss gewährleistet sein, dass sie sich auch unter ungünstigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht zu Handlangern einer menschenrechtswidrigen Politik machen lassen oder sich gar an der Begehung von Völkerrechtsverbrechen beteiligen.⁷⁶ Dies betrifft jedenfalls Militärangehörige, Mitglieder des Sicherheitsapparates und der Regierungsbehörden, zudem das Personal der Justiz ebenso wie die Ärzteschaft, aber auch Unternehmerinnen und Unternehmer. Dabei ist für diese Form der Sicherungsprävention zumeist nicht einmal der Freiheitsentzug entscheidend, sondern der öffentlichkeitswirksame Verlust der politisch-gesellschaftlichen Machtposition, des Amtes oder der institutionellen Funktion. Denn er lässt ein machtpolitisches Vakuum entstehen, das eine personelle und inhaltliche Emanzipation von der Vergangenheit oder zumindest die Stabilisierung neuer rechtsstaatlicher Strukturen erheblich erleichtern kann.

Besonders einleuchtend ist der spezifisch völkerstrafrechtliche Ansatz der Sicherungsprävention durch Exklusion für die politische Führungsspitze eines Unrechtsregimes sowie hochrangiger Vertreter von Militär, Verwaltung, Justiz und Wirtschaft. Es liegt auf der Hand, dass dieser Personenkreis, wenn er nicht zumindest für eine gewisse Zeit aus dem politischen und gesellschaftlichen Machtspiel genommen wird, die Transition eines Gemeinwesens zu einem Zustand des Friedens und des Rechts und die dafür erforderliche Erneuerung der institutionellen und organisatorischen Strukturen behindern kann. Beispielhaft lässt sich auf Chile verweisen, wo die nachhaltige Aufarbeitung der diktatorischen Vergangenheit erst beginnen konnte, als der vormalige Machthaber Augusto Pinochet im Oktober 1998 in London verhaftet wurde und auch nach der Rückkehr in sein Heimatland im Hausarrest verblieb.⁷⁷ Die Sicherungsprävention durch Exklusion von gesellschaftspolitischen Macht- und Schlüsselpositionen kann auch dann eine taugliche Zweckbestimmung der Verfolgung und Ahndung von Völkerrechtsverbrechen darstellen, wenn die Praxis des Völkerstrafrechts höchst selektiv ist und bleibt. Der Ausschluss einzelner Personen von Schlüsselstellungen der Machtausübung bleibt sinnvoll, selbst wenn bei weitem nicht alle Beteiligten an Völkerrechtsverbrechen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mit einem instrumentellen Kalkül, wie es durch die Sicherungsspezialprävention nahegelegt wird, ist ohne Weite-

res vereinbar, das Ob der Strafverfolgung abzustufen und sich auf die Verfolgung derjenigen zu beschränken, die durch ihr Verhalten in der Vergangenheit besonderen Anlass zu der Vermutung gegeben haben, dass sie unter ungünstigen gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen diese Schlüsselstellungen erneut missbrauchen werden.

Dass der Exklusion von Zentralfiguren eines Unrechtssystems aus gesellschaftspolitischen Schlüsselpositionen überdies auch besondere expressive Bedeutung zukommt, ist klar: Mit ihrer Bestrafung wird zugleich in augenfälliger Weise das verbrecherische System delegitimiert, das sie repräsentiert haben.⁷⁸ Zudem werden die politischen und gesellschaftlichen Kräfte gestärkt, die auf eine Erneuerung „von Innen“ dringen. Es braucht also nicht zwingend eine umfassende Strafverfolgung sämtlicher Verantwortlicher, um wichtige Ziele des Völkerstrafrechts, zuvorderst den Schutz grundlegender Menschenrechte, zu erreichen. Auch der Umstand, dass nicht alle Unrechtssysteme gleichermaßen im Fokus des Völkerstrafrechts stehen, kann unter dem Gesichtspunkt der Sicherungsspezialprävention – jedenfalls vorübergehend – hingenommen werden. Der Fortbestand eines Unrechtssystems gefährdet nämlich nicht die erfolgreiche Transition eines anderen.

V. Schluss

Spezialprävention ist entgegen der weit verbreiteten Gegenansicht ein fester Bestandteil des völkerstrafrechtlichen Strafzweckkonzeptes. Die gängigen Argumente, die gegen eine Berücksichtigung der spezialpräventiven Gesichtspunkte bei der Ahndung von Völkerrechtsverbrechen angeführt werden, können nicht überzeugen. Auch bei Beteiligten an Völkerrechtsverbrechen kann in der Regel nicht einfach unterstellt werden, dass ihnen zukünftig die Gelegenheit zu erneuter Tatbegehung fehlen wird. Ebenso wenig überzeugt die Annahme, diese Täter ließen bereits ohne Intervention durch Strafe erwarten, sich fortan im Einklang mit den rechtlichen Normen zu verhalten, die sie zuvor verletzt haben. Dabei kommt es freilich darauf an, den inhaltlichen Bezugspunkt der Spezialprävention zutreffend zu bestimmen: Für die Legalbewährung geht es im völkerstrafrechtlichen Kontext nicht um Konformität mit der einzelstaatlichen Rechtsordnung, sondern um die hinreichende kognitive Sicherheit, dass der Täter die durch die Tatbestände des Völkerstrafrechts geschützten Grundwerte des Völkerrechts respektieren wird, und zwar auch dann, wenn die Rechtsgemeinschaft, der er unmittelbar angehört, Völkerrechtsverbrechen toleriert oder sogar gebietet.

Über diese Widerlegung gängiger Einwände hinaus kommt der Spezialprävention im Völkerstrafrecht insbesondere in Form der Sicherungsprävention durch Exklusion eine eigenständige Bedeutung zu: Völkerstrafrechtliche Verfolgung und Ahndung schließen solche Personen von der Ausübung gesellschaftlicher Schlüsselpositionen aus, die sich unter ungünstigen makropolitischen Bedingungen als besonders anfällig für den Missbrauch solcher Machtstellungen gezeigt haben.

⁷⁸ Zu expressiven Straftheorien im Völkerstrafrecht vgl. *Drumbl, Atrocity, Punishment, and International Law*, 2007, S. 173 ff.; *Werkmeister* (Fn. 56), S. 272 ff.

⁷⁵ In diesem Sinne schon *Neubacher*, NJW 2006, 966 (968); *Stolle/Singelnstein* (Fn. 21), S. 39. Ähnlich für „Täter makrokriminellen Machtmissbrauchs“ bereits *Möller* (Fn. 17), S. 482 ff.

⁷⁶ Dementsprechend wird als eine Maßnahme der Transitional Justice auch eine Überprüfung des öffentlichen Dienstes vorgeschlagen, vgl. *Werle/Vormbaum* (Fn. 50), § 8.

⁷⁷ Anschauliche Darstellung dieses Prozesses bei *Roht-Arriaza, The Pinochet Effect*, 2005, S. 32 ff.